

SGA - Tipp 2/22

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA: www.s-g-a.org)

Redaktion: MSc Kristof Nagy, Vizepräsident SGA, Beratung & Vertretung in Wirtschaftlichkeitsverfahren, Tarifstreitigkeiten sowie Prophylaxe, Wilimattweg 1, 4450 Sissach, Mail: info@ueberarztung.ch
26. Jahrgang, Nr. 2, April 2022

Faktencheck: NEUER REGRESSIONS-INDEX

(Urteil Schiedsgericht des Kantons Bern vom 18. Januar 2022: erster
Entscheid betr. Anwendbarkeit des neuen Regressions-Indexes)

1 Wer hat wen wofür eingeklagt?

Die santésuisse hat im Name ihrer Mitglieder und Nichtmitglieder (mit spezieller Prozessvollmacht) einen Arzt eingeklagt und aufgrund des neuen Regressions-Indexes folgende Rückforderungen geltend gemacht:

Statistikjahr 2017	CHF 211'513
Statistikjahr 2018	CHF 211'394
Total	CHF 422'907

2 Wie lautet das Urteil des Schiedsgerichtes?

Das Schiedsgericht des Kantons Bern hat am 18. Januar 2022 folgendes Urteil gefällt:

Rückzahlung für das Statistikjahr 2017	CHF 146'894.75
Rückzahlung für das Statistikjahr 2018	CHF 139'417.20
Zahlung Anteil Gerichtskosten	CHF 3'500.00
Zahlung Parteientschädigung Anwaltskosten santésuisse	CHF 3'750.00
./ Parteientschädigung von santésuisse eigene Anwaltskosten	CHF -7'080.00
Total	CHF 293'561.95

Die santésuisse hatte CHF 422'907 (2017: CHF 211'513.00; 2018; CHF 211'394.00) eingeklagt. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist somit um CHF 129'345.05 niedriger ausgefallen.

3 Welcher Verlust ist angefallen?

Wenn gegen das Urteil keine Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht werden, resultiert folgender reduzierter Gewinn und damit Verlust:

Umsatz Direkte Arztkosten 2017 (nur TARMED)	CHF 435'868
Umsatz Direkte Arztkosten 2018 (nur TARMED)	CHF 404'974
Zwischentotal	CHF 437'246
Gewinnmarge (Annahme 35 %)	CHF 153'036
Zahlungen gemäss Urteil (ohne Anteil eigene Anwaltskosten)	CHF 293'562
Gewinn (+) / Verlust (-) während 2 Jahren	CHF -140'526
Gewinn pro Jahr	CHF -70'263

4 Warum ist das Urteil geringer ausgefallen?

Das Urteil geht mit Ausnahme des Grenzwertes von anderen Parametern bei der Berechnung der Rückforderung aus, was folgende Tabelle für das Statistikjahr 2017 als Beispiel aufzeigt:

	santésuisse	Urteil
Umsatz Total Direkte Kosten (TARMED, Praxislabor, MiGeL und Medikamente Selbstdispensation)	CHF 541'144	
Umsatz Direkte Arztkosten (nur TARMED-Kosten)		CHF 435'868
Regressions-Index Totale Kosten	197 Punkte	
Regressions-Index Direkte Arztkosten (nur TARMED)		181 Punkte
Grenzwert	120 Punkte	120 Punkte
Umsatz pro Indexpunkt	CHF 2'746.92	CHF 2'408.11
Index-Abweichung	77 Punkte	61 Punkte
Rückforderung	CHF 211'513	CHF 146'895
Abweichung Urteil / Klage santésuisse		CHF -64'618

5 Ist der neue Regressions-Index massgeblich?

Das Urteil hält fest, dass der neue Regressions-Index die Grundlage für die Beurteilung der geltend gemachten Rückforderungen für die Statistikjahre 2017 und 2018 bildet. Es handelt sich um das erste Urteil, welches zu dieser Frage Stellungnahme genommen hat.

Der RSS-Index (Vergleich der Durchschnittskosten ohne Korrekturen) und der ANOVA-Index (Varianzanalyse) sind nicht mehr relevant für die Berechnung.

6 Welche Parameter des Regressions-Berichtes bilden die Grundlage für die Berechnung der Rückforderung?

6.1. **Formel:** die Formel lautet:

$$\frac{\text{Umsatz Arzt}}{\text{RegressionsIndex}} * (\text{RegressionsIndex} - \text{Grenzwert})$$

6.2. **Umsatz:** gemäss Urteil ist die Umsatz-Sparte der Direkten Arztkosten [Regressions-Bericht Seite 2, Zeile „ARZTKOSTEN (direkt)] massgeblich, welche lediglich den Umsatz der TARMED-Leistungen umfasst.

Die santésuisse ist hingegen vom Total der Direkten Kosten [Regressionsbericht Seite 2 > TOTALE KOSTEN (Direkt und veranlasst) > Zeile Direkte Kosten] ausgegangen, in welchem nebst den Arztkosten das Praxislabor, die Selbstdispensation und MiGeL-Leistungen enthalten sind.

6.3. **Index:** das Gericht hat folgende Index-Sparten geprüft:

Totale Kosten 2017 [Regressionsbericht Seite 1 > Index > Totale Kosten (direkt und veranlasst, TPW-korr.)]	197 Punkte
Direkte Arztkosten 2017 [Regressionsbericht Seite 1 > Index > Arztkosten (direkt, TPW-korr.)]	181 Punkte

Das Urteil hat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entschieden, dass die niedrigere Index-Sparte (181 Punkte) massgeblich ist. Die santésuisse ist hingegen von der Index-Sparte der Totalen Kosten (197 Punkte) ausgegangen.

6.4. **Grenzwert:** In der Vergangenheit sind santésuisse und die Gerichte von einem Grenzwert von 130 Punkten ausgegangen. Das Urteil ist der Klagebegründung der santésuisse (neuer Grenzwert: 120 Punkte) gefolgt und hat daher neu den Grenzwert von 120 Punkte als Grundlage für die Berechnung der Kostenabweichung zu Grunde gelegt.

6.5. **Unterschiedliche Berechnung der Rückforderung 2017:** Es wird auf die Aufstellung in Ziff. 4 verwiesen.

7 Ist das Urteil definitiv bzw. rechtskräftig?

Wir gehen davon, dass beide Parteien mit dem Urteil des Schiedsgerichtes nicht einverstanden sind und beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde erheben werden.

Es kann daher nicht gesagt werden, ob die Feststellungen des Schiedsgerichtes in Stein gemeisselt sind.

8 Einwendungen gegen die Anwendbarkeit des Regressions-Indexes und Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten

Sämtliche Kritik betr. Anwendbarkeit des Regressions-Indexes sind im betreffenden Prozess bis auf wenige Ausnahmen zurückgewiesen worden.

Ausserdem wurden geltend gemachte Praxisbesonderheiten nicht berücksichtigt, weshalb kein Abzug bei der Rückforderung erfolgte.

9 Einsichtnahme in das Urteil

Das gesamte Urteil des Schiedsgerichtes kann unter www.s-g-a.org/news/ heruntergeladen werden.